Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Stand: 15. Oktober 2025

Sonnenberger Straße 2/2a · 65193 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 32 19-0
Telefax: (06 11) 32 719-37 00
E-Mail: poststelle@hmfg.hessen.de

Dieses Ministerium ist Oberste Landesgesundheitsbehörde.

Organisationsplan
– Auszug –

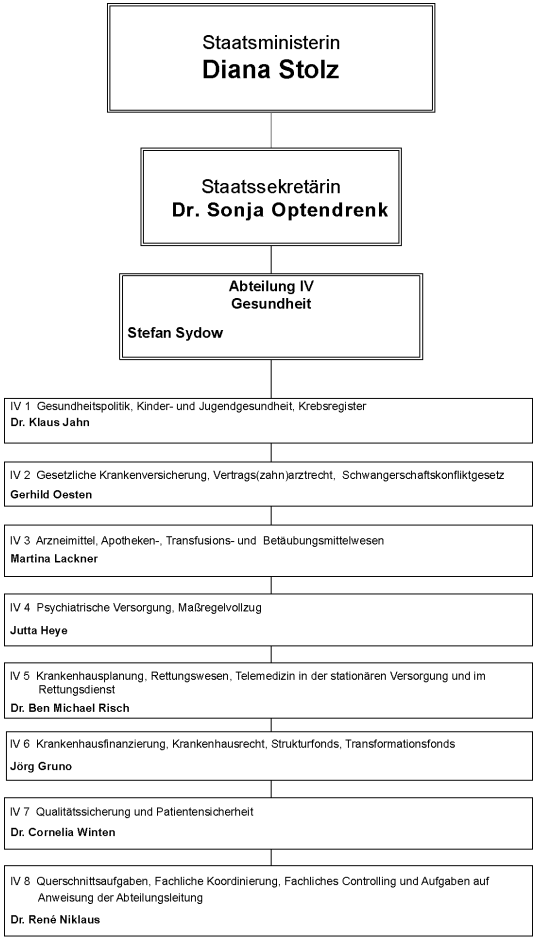

Landeskammern der Heilberufe, Hessischer Apothekerverband

Landesapothekerkammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Lise-Meitner-Straße 4, 60486 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 97 95 09-0, Fax: (0 69) 97 95 09-22
Internet: www.apothekerkammer.de
E-Mail: info@apothekerkammer.de

Präsident:
Dr. Christian Ude, Stern Apotheke, Frankfurter Straße 19, 64293 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 7 91 47, E-Mail: c.ude@apothekerkammer.de

Geschäftsführung:
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Weiser

Vizepräsidentin:
Dr. Shamim Eckert, Glocken-Apotheke, Kurt-Schumacher-Straße 32a, 61267 Neu-Anspach, Tel.: (0 60 81) 79 01, E-Mail: s.eckert@apothekerkammer.de

Beisitzer:
Dr. Nils Keiner, Apotheke des Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 63 01-0, E-Mail: nils.keiner@unimedizin-ffm.de
Dr. Cora Menkens, Hirsch Apotheke, Louisenstraße 102, 61348 Bad Homburg v.d. Höhe, Tel.: (0 61 72) 2 30 21, Fax: (0 61 72) 1 01 11 48, E-Mail: C.Menkens@apothekerkammer.de
Michaela Mann, Eder Apotheke, Guxhagener Straße 20, 34295 Edermünde, Tel.: (0 56 65) 76 72, E-Mail: m.mann@ederapotheke.net
Dr. Robin Brünn, Apotheke des Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 63 01-0, E-Mail: r.bruenn@apothekerkammer.de
Dr. Otto Quintus Russe, House of Pharma & Healthcare, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 75, 60590 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 6 30 18 49 00, E-Mail: O.Russe@apothekerkammer.de

Hessischer Apothekerverband e.V.
– Wirtschaftsverband –

Strahlenbergerstraße 112, 63067 Offenbach
Tel.: (0 69) 79 20 05-0, Fax: (0 69) 79 20 05-20
E-Mail: info@h-a-v.de

Vorstand des Hessischen Apothekerverbandes

Vorsitzender
Holger Seyfarth, Arnsburg-Apotheke, Arnsburger Straße 78, 60385 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 43 31 90, Fax: (0 69) 4 93 03 39, E-Mail: holger.seyfarth@arnsburg-apotheke.de

Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Guido Kruse, Schwanen Apotheke, Marktplatz 8, 63065 Offenbach am Main, Tel.: (0 69) 8 09 06 60, Fax: (0 69) 80 90 66 25, E-Mail: guido.kruse@schwanen-apotheke.eu

Vorstandsmitglieder
Miriam Oster, Columbus Apotheke, Vorstadt 16, 61440 Oberursel, Tel.: (0 61 71) 6 94 99 70, Fax: (0 61 71) 69 49 97 19, E-Mail: info@columbus-apotheke.de
Florian Meissl, Europa Apotheke, Europa-Allee 7-9, 64625 Bensheim, Tel.: (0 62 51) 85 60 68, Fax: (0 62 51) 85 60 67, E-Mail: apotheker@meissl.org
Leif Harmsen, Rosen Apotheke, Rheingaustraße 46, 65719 Hofheim am Taunus, Tel.: (0 61 92) 9 67 90, Fax: (0 61 92) 96 79 20, E-Mail: leif.harmsen@rosenapo-hofheim.de
Mira Sellheim, Apotheke am Ludwigsplatz, Ludwigsplatz 11, 35390 Gießen, Tel.: (06 41) 97 58 80, Fax: (06 41) 97 58 85, E-Mail: mira.sellheim@t-online.de
Stefan Räuber, Bären-Apotheke am Klinikum, Mönchebergstraße 50, 34125 Kassel, Tel.: (05 61) 87 79 79, Fax: (05 61) 8 70 08 49, E-Mail: sraeuber@t-online.de
Jeanett Wetzel, Cäcilien Apotheke, Frankfurter Straße 41, 63150 Heusenstamm, Tel.: (0 61 04) 37 09, Fax: (0 61 04) 92 42 32, E-Mail: caecilien-apotheke@pharma-online.de

Geschäftsführung
Geschäftsführerin: Berit Gritzka

Landesärztekammer Hessen
Hanauer Landstraße 152, 60314 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 9 76 72-0,
E–Mail: info@laekh.de

Landeszahnärztekammer Hessen
Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 42 72 75-0, E-Mail: box@lzkh.de

Landestierärztekammer Hessen
Ludwigstraße 1, 65510 Idstein, Tel.: (0 61 26) 92 79 08-0, E-Mail: info@ltk-hessen.de

Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung

Die Zuständigkeit nach der Bundes-Apothekerordnung in Hessen ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung vom 9. Dezember 2022 und der Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege neu geregelt worden (s. G 1). Demnach ist die alleinige Zuständigkeit für alle Bereiche der Erteilung der Approbation und der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufes gem. § 11 der Bundes-Apothekerordnung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege übertragen worden. Die Behörde ist dem Regierungspräsidium Gießen angegliedert. Die Beantragung der Approbation ist inzwischen online beim Landesamt möglich.

Für die im Einzelfall zu dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis/Approbation bzw. einer Berufserlaubnis vorzulegenden Unterlagen hat das Landesamt folgende Merkblätter herausgegeben:

Bitte zurücksenden an/vorlegen bei:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
– Außenstelle Frankfurt –
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage
beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege

Hiermit bescheinige ich, dass bei Herrn/Frau

_____

geb. am _____ in _____

keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er/sie wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des untenstehenden Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

Beruf:

- ☐ Ärztin/Arzt
- ☐ Zahnärztin/Zahnarzt
- ☐ Apothekerin/Apotheker
- ☐ Psychotherapeutin/Psychotherapeut

_____
Ort, Datum

_____
Arztstempel / Arztunterschrift

_____
Name der/s unterschreibenden Ärztin/Arztes in Druckbuchstaben

Hinweise zum Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildungsabschluss in Hessen

HESSEN

Verfahren

Die Approbation als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker sowie Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendliche Psychotherapeutin/ Kinder- und Jugendlicher Psychotherapeut wird auf Antrag erteilt.

Bitte stellen Sie den Antrag online. Drucken Sie nach elektronischer Übermittlung den Antrag (hinterlegt als PDF-Datei) bitte aus und unterschreiben Sie ihn eigenhändig. Beachten Sie bitte, dass der Antrag **frühestens 2 Wochen** vor der letzten Prüfung gestellt werden kann. Sollten Sie Unterlagen nachreichen müssen, sollten diese dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorliegen. Die postalische Zustellung der Urkunde kann nur an Sie persönlich erfolgen. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich daher, dass Sie einen empfangsberechtigten Adressaten benennen.

Einzureichende Unterlagen

1. **Geburtsurkunde** bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (einfache Fotokopie). Bei ausländischen Urkunden bitte amtliche Übersetzung beifügen.

2. **Namensführung**
   Eventuelle Änderungen der Namensführung nach der Geburt müssen durch amtliche Urkunden (einfache Kopie) nachgewiesen werden (Eheurkunde oder Namensänderungsurkunde).

3. **Lebenslauf**
   Der Lebenslauf soll tabellarisch sein (Monat/Jahr bis Monat/Jahr) und keine Zeitlücken von mehr als 3 Monaten aufweisen und von Ihnen mit Datum und Unterschrift versehen sein.

4. **Identifikationsnachweis**
   a) bei deutscher Staatsangehörigkeit eine einfache Fotokopie des gültigen Bundespersonalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses (Seite mit persönlichen Angaben)
   b) bei einer anderen Staatsangehörigkeit eine einfache Fotokopie des gültigen Reisepasses (Seite mit persönlichen Angaben)

   Bitte beachten Sie: Eine Meldebescheinigung ist **kein** Nachweis der Identifikation.

5. **Ärztliche Bescheinigung**
   Verwenden Sie zur Ausstellung der Ärztlichen Bescheinigung bitte ausschließlich den im Internet bereitgestellten Vordruck. Die Bescheinigung muss von einem **Hausarzt** (Personal- oder Betriebsarzt) ausgestellt werden und einen entsprechenden Stempelaufdruck tragen. Sie darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Wochen sein und dem HLfGP im Original vorgelegt werden.

6. **Führungszeugnis:**
   Aufgrund von gesetzlichen Fristvorgaben sollte das einfache behördliche Führungszeugnis nicht früher als 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle beantragt werden. Mit einem onlinefähigen Personalausweis können sie diesen Antrag auch online direkt beim Bundesamt für Justiz stellen. Als **Verwendungszweck** ist „Approbation als [entsprechender akademischer Heilberuf]“ und als zuständige Ansprechpartnerin beim HLfGP Frau Schneider (Buchstabe A – L) oder Frau Spengler (Buchstabe M – Z) anzugeben. Bei der Beantragung des Führungszeugnisses ist die Meldestelle darauf hinzuweisen, dass die Übersendung **unmittelbar** an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, Außenstelle Frankfurt Dezernat IV 1, Lurgiallee 10 in 60439 Frankfurt am Main erfolgen muss.

   Für Personen, die – neben oder statt der deutschen – die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates besitzen, ist zwingend ein Europäisches Führungszeugnis einzureichen. Informationen des zuständigen Bundesamtes für Justiz zur Ausstellungsdauer eines Europäischen Führungszeugnisses erhalten Sie hier: Bundesamt für Justiz

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 210,00 Euro zuzüglich Portokosten. Die Zahlungsunterlagen (Kostenbescheid) erhalten Sie nach Abschluss der Bearbeitung zugesandt.

Kontakt

	Telefon	E-Mail
Frau Silke Schneider (Buchstabe A bis L)	0611-3259-1413	silke.schneider@hlfgp.hessen.de
Frau Elke Spengler (Buchstabe M bis Z)	0611-3259-1423	elke.spengler@hlfgp.hessen.de

Geschäftsordnung der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 17. Juni 2009, veröffentlicht in der PZ Nr. 35/2009, S. 3315 ff. und in der DAZ Nr. 35/2009, S. 3922 ff.,
zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen am 20. November 2024, veröffentlicht in der PZ Nr. 5/2025, S. 84 und in der DAZ Nr. 6/2025, S. 99

§ 1

(1) Die Delegiertenversammlung wird im Auftrage des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses durch den Präsidenten[1)] einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist von drei Wochen zählt vom Tage der Absendung der Einberufung an. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen unterschritten werden. Bei der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung und Leitung durch den Vizepräsidenten; ist auch dieser verhindert, durch ein Vorstandsmitglied.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Delegiertenversammlung muss zusammentreten, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 2

(1) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand und vom Leitenden Ausschuss aufgestellt.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Leitenden Ausschusses und jedem Mitglied der Delegiertenversammlung schriftlich gestellt werden; sie sind an die Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer zu richten.

(3) Nach Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Delegiertenversammlung, in dringenden Fällen vor Eintritt in die Tagesordnung, gestellt werden.

(4) Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Angelegenheiten, die nicht vor Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung genommen wurden, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

(5) Soweit die Unterlagen zur Tagungsordnung Entwürfe über Vorschriften im Sinne des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des

1) Diese Geschäftsordnung verwendet zur besseren Übersicht überwiegend die männliche Bezeichnung. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU NR. L 173 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung darstellen, sind diese auf der Internetseite der Kammer für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Innerhalb der Frist eingegangene Stellungnahmen werden zusammen mit einer Empfehlung des Vorstands den Delegierten vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(2) Der Präsident stellt die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(4) Über die Durchführung gefasster Beschlüsse soll in der nächsten Delegiertenversammlung Bericht erstattet werden.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt. Das Protokoll muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten.

(6) Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen jedem Mitglied der Delegiertenversammlung zu übersenden. Das Protokoll kann in elektronischer Form übersandt werden.

(7) Wird innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 4

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 5

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort

a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,

b) der Präsident,

c) der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses,

d) der Geschäftsführer,

e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will oder tatsächliche Berichtigung zu geben hat.

(2) Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit beschränkt oder die Rednerliste geschlossen werden.

§ 6

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

a) auf Begrenzung der Redezeit
b) auf Schluss der Rednerliste
c) auf Schluss der Beratung
d) auf Verweisung des Antrages oder Beratungsgegenstandes an den Vorstand, einen Ausschuss oder ein anderes Gremium der Kammer
e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
f) auf Übergang zum nächsten Antrag
g) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
h) auf Unterbrechung oder Vertagung der Versammlung
i) auf Schluss der Versammlung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Anträgen auf Abstimmung vor. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so sind diese in der umgekehrten Reihenfolge des Absatzes 1 durchzuführen.

(3) Vor Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Präsident Gelegenheit zu einer Gegenrede zu geben. Wird die Gelegenheit zur Gegenrede nicht wahrgenommen, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste verliest der Vorsitzende die vorliegenden Wortmeldungen.

(5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, werden die Beratungen fortgesetzt.

§ 7

Anträge sind schriftlich einzureichen oder vom Protokollführer schriftlich aufzunehmen und zu verlesen. Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, nach der Aussprache erhält er auf Wunsch das Schlusswort.

§ 8

Abgestimmt wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Abänderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 9

Kein Mitglied der Delegiertenversammlung darf in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetz oder Vollmacht vertritt,
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung beschäftigt ist und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist.

§ 10

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch Stimmzettel.

(2) Abstimmungen, die eine Wahl zum Gegenstand haben, sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist außerdem erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten es verlangt. Mit einfacher Stimmmehrheit kann namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss der Delegiertenversammlung auch durch schriftliche Umfrage herbeigeführt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Delegierten diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlussfassungen der Kammerorgane erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11

Der Präsident hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, darauf aufmerksam zu machen und kann ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen. Bei ungebührlichem Verhalten oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Präsident ein Mitglied der Delegiertenversammlung für einen oder mehrere Sitzungstage ausschließen. Den Betroffenen steht gegen die Maßnahmen des Präsidenten der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu. Über den Antrag soll nach Möglichkeit sofort entschieden werden.

§ 12

Die Bestimmungen der §§ 1–11 sind sinngemäß für die Vorstandssitzungen anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14

(1) In Eilfällen kann die Geschäftsstelle mit Einwilligung des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters eine Beschlussfassung des Vorstands durch schriftliche oder fernmündliche Befragung herbeiführen, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassungen, die auf fernmündlichem Wege erfolgen, ist der schriftlich formulierte Beschlussvorschlag jedem Vorstandsmitglied vorzulesen.

(2) Beschlussfassungen, die auf fernmündlichem Wege zustande gekommen sind, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sie sind dem Vorstand schriftlich oder in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist spätestens in seiner nächsten Sitzung über den gefassten Beschluss zu unterrichten.

§ 15

(1) Die Geschäfte der Kammer werden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen, deren Leiter vom Vorstand berufen wird. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Merkblatt des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege über Hinweise zur Einfuhr nicht zugelassener Fertigarzneimittel (Humanarzneimittel) nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG)

Stand: Februar 2023

Anlässlich von Apothekenbesichtigungen wurde immer wieder festgestellt, dass Unklarheit besteht, welche Importe im so genannten Importbuch zu dokumentieren sind und welche nicht. Die Dokumentationspflicht des § 18 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) bezieht sich ausschließlich auf die Einfuhr in der Bundesrepublik nicht zugelassener Fertigarzneimittel. Regulär im Markt befindliche Re- oder Parallelimporte sind nicht betroffen. Auch die Einfuhr von Bulkware, z.B. noch nicht abgepackte Teedrogen, unterliegt nicht der Dokumentationspflicht nach § 18 ApBetrO, da es sich nicht um Fertigarzneimittel handelt.

Sechs Voraussetzungen hat das AMG für eine mögliche Einfuhr nicht zugelassener Fertigarzneimittel vorgesehen:

1. Bestellung von Apotheken

Grundsätzlich müssen Arzneimittel, die unter Berufung auf § 73 Abs. 3 AMG eingeführt werden sollen, von Apotheken bestellt worden sein, um dort an den Verbraucher abgegeben zu werden. Die Vermittlung einer Großhandelsfirma ist nach allgemeiner Rechtsauffassung zulässig, wenn auch nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ableitbar. Einführer im Sinne des AMG ist in diesem Fall aber nicht nur der Großhandel, sondern auch die Apotheke, sodass auch dort die Haftung für das Produkt anzusiedeln ist (dazu später mehr).

2. Verkehrsfähigkeit im Ausland

Eine weitere Voraussetzung für die Einfuhr ist, dass das Produkt in dem Staat, aus dem es in die Bundesrepublik exportiert wird, rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift vor einiger Zeit dahingehend präzisiert, dass das Wort »Herkunftsland« durch »Staat« ersetzt wurde, um klarzustellen, dass Produkte, die nur in einzelnen Landesteilen eines Staates verkehrsfähig sind, nicht importiert werden dürfen. Auslöser waren u.a. verschiedene Arzneimittel, die lediglich in einem einzigen Schweizer Kanton vertrieben werden durften.

Weiterhin ergibt sich aus der Formulierung, dass die Verkehrsfähigkeit des Arzneimittels in dem Land gegeben sein muss, aus dem es unmittelbar in die Bundesrepublik gelangt, d.h. ein Arzneimittel, das z.B. in den USA zugelassen ist, darf nicht über Frankreich oder Holland eingeführt werden, es sei denn, es wäre dort ebenfalls verkehrsfähig.

Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung ganz bewusst die Worte »in den Verkehr gebracht werden darf« und nicht »zugelassen sein muss« gewählt, um den teilweise recht unterschiedlichen Zulassungsvorschriften in den verschiedenen Ländern Rechnung zu tragen. Ein Produkt, das im Ausland keiner Zulassung bedarf, wird dort auch nicht zugelassen

sein. Insbesondere in den USA sind zahlreiche Produkte, die in Deutschland als Arzneimittel angesehen werden, als Nahrungsergänzungsmittel im Verkehr und im Supermarkt zu erhalten. Bei der Einfuhr kommt es aber ausschließlich darauf an, ob das Produkt in Deutschland als Arzneimittel eingestuft wird. Die ausländische Einstufung ist bedeutungslos. Voraussetzung für eine Einfuhr ist also, dass das Produkt in dem Land, aus dem es in die Bundesrepublik gelangt, als was auch immer rechtmäßig im Verkehr ist. Die Tatsache, dass man ein Produkt irgendwo kaufen kann, lässt aber keinen sicheren Rückschluss auf dessen Rechtmäßigkeit zu. Die Verantwortung dafür, dass das Arzneimittel im Exportland rechtmäßig im Verkehr ist, liegt ebenso wie die dazu gehörende Nachweispflicht, bei der bestellenden Apotheke, kann aber auf den liefernden Großhandel übertragen werden. Die Apotheke ist in diesem Fall verpflichtet, beim Lieferanten verbindliche Auskünfte über die Verkehrsfähigkeit einzuholen.

3. Geringe Mengen

Es dürfen nur »geringe Mengen« importiert werden. Die Feststellung einer geringen Menge ist auf den Einzelfall zu beziehen, d.h. auf den Bedarf des einzelnen Kunden oder Patienten. Der Bedarf ergibt sich, sofern vorhanden, aus der Dosierung auf der Verschreibung des Arztes, ansonsten aus den Angaben auf Packung oder Packungsbeilage. Aber selbst bei chronischen Erkrankungen oder Dauergebrauch darf der Bedarf von 3 Monaten im Einzelfall nicht überschritten werden. Durch die Zuordnung der geringen Menge auf den Einzelfall können allerdings dann größere Mengen importiert werden, wenn es sich um mehrere Einzelfälle handelt, d.h. in einer Apotheke mehrere Kunden dasselbe Arzneimittel unabhängig voneinander bestellt haben.

4. Vorliegende Bestellung einer einzelnen Person

Grundsätzlich muss die Bestimmung einer einzelnen Person in der Apotheke vorliegen, und zwar vor deren Bestellung im Ausland oder beim Großhandel. Diese Regelung verbietet also ein Vorrätighalten von nach § 73 Abs. 3 AMG importierten Arzneimitteln. Der Weg der Bestellung ist somit vorgegeben. Der Kunde bestellt in der Apotheke, diese sodann beim Großhändler und dieser bei seinem Partner im Ausland, worauf das Arzneimittel den gleichen Weg zurück bis zum Kunden vollzieht. Als einzelne Person kann auch der Arzt auftreten, der für seinen Praxisbedarf bestellt.

5. Verschreibungspflicht

Fertigarzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR. Dies sind zusätzlich zu den EU-Staaten noch Island, Liechtenstein und Norwegen) importiert werden, unterliegen nur dann der Verschreibungspflicht, wenn die enthaltenen Wirkstoffe in der Bundesrepublik Deutschland verschreibungspflichtig sind. In Deutschland nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können aus diesen Staaten ohne Verschreibung eingeführt werden. In diesem Fall entfällt bei der Dokumentation nach § 18 ApBetrO die Angabe des Namens und der Anschrift des verschreibenden Arztes.

Anders sieht es bei Importen aus so genannten Drittstaaten aus, die nicht zu einer der oben genannten Staatengruppen gehören. Für Fertigarzneimittel, die aus einem dieser Länder importiert werden sollen, muss grundsätzlich die Verschreibung eines Arztes oder Zahnarztes (im jeweiligen Tätigkeitsbereich) vorliegen, unabhängig davon, ob diese Arzneimittel in Deutschland der Verschreibungspflicht unterliegen oder nicht. Auch ist

die Verschreibungsregelung im Herkunftsland irrelevant. »Heilpraktikerverschreibungen« über nicht zugelassene Fertigarzneimittel aus Drittländern dürfen nicht beliefert werden.

6. Vergleichbare zugelassene Fertigarzneimittel

Seit September 2005 ist eine weitere Einschränkung in Kraft getreten, um zu verhindern, dass Arzneimittel importiert werden, die in ähnlicher Zusammensetzung bereits in der Bundesrepublik zugelassen sind. Sie gilt seit Juli 2009 auch für den Import aus EWR-Mitgliedsstaaten. Ist in Deutschland ein Produkt im Verkehr, das den identischen Wirkstoff in einer vergleichbaren Wirkstärke (z.B. 40/50 mg) enthält und für den gleichen Anwendungsbereich verschrieben wird, ist der Import des vergleichbaren ausländischen Arzneimittels unzulässig.

Allerdings wäre ein Import bei nach Wirkstoff und Wirkstärke gleichen Arzneimitteln zulässig, wenn das ausländische Produkt im Herkunftsland für eine Indikation zugelassen ist, für die das deutsche Arzneimittel keine Zulassung besitzt und das Arzneimittel für gerade diesen Anwendungsbereich verschrieben wurde. Da üblicherweise keine Anwendungsgebiete auf Rezepten vermerkt werden, ist der Apotheker gut beraten, mit dem verschreibenden Arzt Rücksprache zu halten und die Indikation im Einfuhrbuch zu dokumentieren.

Für den Import von Tierarzneimitteln gelten die Vorschriften der § 73 Abs. 3a AMG.

Die importierende Apotheke hat unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das zu importierende Arzneimittel nicht gegen § 5 AMG (bedenkliches Arzneimittel) oder § 8 AMG (u.a. Vortäuschung einer Wirkung, die nicht eintritt, bzw. Irreführung) verstößt. Sie trägt im Zweifelsfall die volle strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung für den Import. Es ist der importierenden Apotheke nicht immer bewusst, dass sie die Verantwortung für die pharmazeutische Qualität (Gehalt, Reinheit, Identität) des eingeführten Arzneimittels übernimmt, d.h. nach dem Produkthaftungsgesetz für etwaige Schäden des Verbrauchers zivil- und strafrechtlich unabhängig vom Verschulden haftet. Dies dürfte insbesondere bei Importen aus dubiosen Quellen von Bedeutung sein.

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass bei Importen von Betäubungsmitteln zusätzlich die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, der Betäubungsmittel-Binnenhandels- und Außenhandelsverordnung und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu beachten sind. So ist u.a. für die Einfuhr zusätzlich eine Erlaubnis der Bundesopiumstelle erforderlich und die siebentägige Gültigkeitsdauer für Betäubungsmittelrezepte ist für Betäubungsmittel, die nach § 73 Abs. 3 AMG eingeführt werden, aufgehoben. Zu Problemen führt immer wieder die Tatsache, dass u.a. die Benzodiazepine, obwohl so genannte ausgenommene Zubereitungen, bei Ein- und Ausfuhr wie echte Betäubungsmittel zu behandeln sind.

Hinweis:

Aufgrund der am 12. Juni 2012 in Kraft getretenen 4. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung ist zusätzlich zu den bisher gemäß § 18 ApBetrO zu dokumentierenden Angaben die **Chargenbezeichnung** des imporierten Arzneimittels aufzuzeichnen.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Vom 6. März 2013
(GVBl. I S. 80),
zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018
(GVBl. S. 82)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
§ 2 Wild lagernde Abfälle
§ 3 Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen
§ 4 Kommunale Zusammenarbeit
§ 5 Gebühren
§ 6 Rechtsaufsicht

ZWEITER TEIL
Durchführung der Abfallentsorgung

§ 7 Pflichten der öffentlichen Hand
§ 8 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
§ 9 Abfallwirtschaftsplan
§ 10 Aufwendungsersatz für Entschädigungsleistungen bei Vorarbeiten
§ 11 Veränderungssperre
§ 12 Enteignungsrechtliche Vorwirkung
§ 13 Bauprodukte und Bauarten, Abnahme
§ 14 Eigenkontrolle von Deponien
§ 15 Überwachung
§ 16 Sachverständige
§ 17 Datenverarbeitung

DRITTER TEIL
Zuständigkeiten

§ 18 Abfallbehörden
§ 19 Sachliche Zuständigkeit
§ 20 Abfallrechtliche Zuständigkeiten der Gemeinden

§ 21 Örtliche Zuständigkeit
§ 22 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
§ 23 Hessisches Landeslabor
§ 24 Übertragung von Zuständigkeiten

VIERTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 25 Bußgeldvorschriften
§ 26 Erlass von Rechtsverordnungen und Technischen Regeln
§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Fortgeltung
§ 28 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 1
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Innerhalb ihres Gebietes obliegt die erforderliche Beförderung dieser Abfälle den kreisangehörigen Gemeinden. Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise (Entsorgungspflichtige) haben die in ihrem Gebiet nach Abs. 2 eingesammelten oder die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.

(4) Die Entsorgungspflichtigen haben ferner Kleinmengen gefährlicher Abfälle getrennt einzusammeln, zu befördern und zu entsorgen. Je Sammlung oder Sammeltag darf ein Abfallbesitzer höchstens 100 Kilogramm anliefern. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Entsorgungspflichtigen die angelieferte Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen; von diesen Abfallerzeugern können Gebühren erhoben werden.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die notwendigen Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen oder bereitzuhalten. Die Sammlung von Kleinmengen nach Abs. 4 ist durch ein angemessenes Netz von ortsfesten oder mobilen Sammelstellen sicherzustellen, das jedem Abfallbesitzer die Abgabe der Kleinmengen mindestens zweimal im Jahr ermöglicht. Für die Errichtung und den Betrieb von Sammelstellen nach Satz 2 gelten die Anforderungen der nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), aufgestellten Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 520 »Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle« (GMBl. 2012 S. 102).

(6) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln durch Satzung

1. den Anschluss der Grundstücke an die Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung und deren Benutzung und
2. unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind.

Dabei kann ein Mindestbehältervolumen oder eine Mindestanzahl von Einsammlungen festgelegt werden.

§ 2

Wild lagernde Abfälle

Für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht (wild lagernde Abfälle), ist die Verursacherin oder der Verursacher der Lagerung oder der nach sonstigem Recht zum Zusammentragen und Bereitstellen verpflichtete Dritte verantwortlich. Soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und nach sonstigem Recht auch kein Dritter verantwortlich ist, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte neben ihren Aufgaben nach § 1 zum Zusammentragen und Bereitstellen der wild lagernden Abfälle verpflichtet. Im Falle des Satz 2 können die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte von der Verursacherin oder dem Verursacher Ersatz der entstandenen Kosten, einschließlich derjenigen für die weitere Entsorgung, verlangen.

§ 3

Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen

Liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vor, sind die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte zur Anbringung einer Aufforderung nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet.

§ 4

Kommunale Zusammenarbeit

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), auch dann bedienen, wenn nach § 1 Abs. 2 bis 5 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist.

§ 5

Gebühren

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), Gebühren erheben. Zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung gehören alle Aufwendungen für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder in ihrem Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Erhebung der Gebühren untereinander durch Vereinbarung gegen Kostenerstattung übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, Gebühren zu erheben, die alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie abdecken müssen. Zu diesen Kosten zählen auch die Aufwendungen für eine vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu leistende Sicherheit oder für ein zu erbringendes gleichwertiges Sicherungsmittel sowie die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Langzeitlager nach § 2 Nr. 19 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

(3) Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Betriebsphase der Deponie keine ausreichenden Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie gebildet haben, können diese Kosten in einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 auch nach Stilllegung der Deponie in die Abfallgebühren einbezogen werden. Satz 1 gilt nur für Deponien, die nach dem 1. Januar 2003 stillgelegt worden sind.

§ 6
Rechtsaufsicht

Kommt ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einer Aufgabe oder Pflicht als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit Ausnahme der Gebührenerhebung nicht nach, stellt die Abfallbehörde die Pflichtverletzung fest. Satz 1 gilt entsprechend, sofern kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten, Landkreisen oder Zweckverbänden Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit übertragen worden sind.

ZWEITER TEIL
Durchführung der Abfallentsorgung

§ 7
Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Hand) tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei. Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. mit Rohstoff schonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,

sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten verursachen.

(2) Die öffentliche Hand wirkt darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, die Verpflichtungen nach Abs. 1 beachten.